

Transparenzbericht 2025

Verband der Sparda-Banken e.V.,
Frankfurt am Main

Inhalt

A.	Vorbemerkungen.....	3
B.	Rechtliche und organisatorische Struktur	3
1.	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	3
2.	Leistungsstruktur	5
3.	Vergütungsgrundlagen	6
4.	Finanzinformationen.....	7
C.	Einbindung in ein Netzwerk.....	7
D.	Internes Qualitätssicherungssystem / Qualitätsmanagementsystem.....	8
1.	Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität	8
2.	Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände.....	10
3.	Berufsgrundsätze	10
4.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen.....	11
5.	Mitarbeiterentwicklung, Aus- und Fortbildung.....	12
6.	Gesamtplanung aller Aufträge.....	12
7.	Beschwerdemanagement	13
8.	Auftragsabwicklung	13
9.	Überwachung der Auftragsabwicklung / Auftragsdurchsicht	14
10.	Auftragsbezogene Qualitätssicherung.....	14
11.	Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätsmanagement- / Qualitätssicherungssystems (Interne Nachschau)	15
E.	Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG.....	15
F.	Anwendung von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014	16
G.	Erklärungen.....	17
	Erklärung zur Wirksamkeit des Internen Qualitätsmanagementsystems	17
	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	17
	Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	17

A. Vorbemerkungen

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, der gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführt, ist nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Verband der Sparda-Banken e.V. (nachfolgend „Verband“) ist gesetzlicher Abschlussprüfer der elf deutschen Sparda-Banken, die als CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. v. § 264d HGB werden vom Verband nicht durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht werden die vorgeschriebenen Angaben über die Struktur und die Organisation des Verbands dargestellt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Sämtliche verwendeten Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen (m/w/d).

B. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Der Verband der Sparda-Banken e.V. ist ein bundesweit tätiger Genossenschaftsverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, dem das Prüfungsrecht gesetzlich verliehen ist. Seine Prüfungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten dienen allen deutschen Sparda-Banken und den übrigen Verbandsmitgliedern.

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nr. 5221 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Zweck des Verbandes ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Verbandes

- a) die Vertretung und Förderung der Belange der Verbandsmitglieder;
- b) die Prüfung der Verbandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung;
- c) die Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder in genossenschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten, sowie die Pflege des Austausches von Erfahrungen unter den Verbandsmitgliedern zwecks Vereinheitlichung und Verbesserung der Geschäftsführung sowie der Einrichtung ihrer Unternehmungen;

- d) Aus- und Fortbildung der Verbandsprüfer und des genossenschaftlichen Nachwuchses sowie Schulung der Organmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter der Verbandsmitglieder;
- e) die Pflege und Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Förderungsauftrages.

Die Mitgliedschaft erwerben können Sparda-Banken in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft sowie sonstige Unternehmen und Institutionen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt. Über die Aufnahme in den Verband beschließen Verbandsvorstand und Verbandsrat gemeinsam. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Verbandes sind ausschließlich die Sparda-Banken.

Zum 31.12.2025 gehören dem Verband folgende 59 Mitglieder an:

- Sparda-Bank Augsburg eG,
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG,
- Sparda-Bank Berlin eG,
- Sparda-Bank Hamburg eG,
- Sparda-Bank Hannover eG,
- Sparda-Bank Hessen eG,
- Sparda-Bank München eG,
- Sparda-Bank Nürnberg eG,
- Sparda-Bank Ostbayern eG,
- Sparda-Bank Südwest eG,
- Sparda-Bank West eG,
- LAUREUS AG PRIVAT FINANZ,
- SUMMACOM GmbH & Co. KG,
- Sparda-Banken Werbegemeinschaft GbR,
- HR Leuchtturm GbR,
- Regionale Produktionsgemeinschaft GbR,
- Sparda-Telefonservice Verwaltung GmbH,
- 24 Tochtergesellschaften der Sparda-Banken (Rechtsformen AG, GmbH, GmbH & Co. KG),
- 9 Gewinnsparvereine bei den Sparda-Banken,
- 7 Stiftungen der Sparda-Banken,
- Betriebssportverein der Sparda-Bank München e.V. sowie
- Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder des Verbandes besteht nicht.

2. LEITUNGSSTRUKTUR

Der Vorstandsvorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern, wovon mehr als die Hälfte als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein müssen. Besteht der Vorstandsvorstand nur aus zwei Vorstandsmitgliedern, so muss eines von ihnen Wirtschaftsprüfer sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder sind:

Herr Florian Rentsch (Vorsitzender),

Herr WP/StB Uwe Sterz.

Der Verband wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten (§ 13 Abs. 1 der Satzung des Verbandes).

Nach der Geschäftsordnung des Gremiums leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig. Der Geschäftsbereich Prüfung ist Herrn WP/StB Uwe Sterz (nachfolgend „Prüfungsvorstand“) zugeordnet. In Bezug auf Prüfungsangelegenheiten wird er vom Bereichsleiter Prüfung, Herrn WP/StB Heiko Hunkel, vertreten. Damit ist sichergestellt, dass Vorstandsmitglieder, die keine Wirtschaftsprüfer sind, für Prüfungsangelegenheiten nicht zuständig sind.

Der Verbandsrat, als Aufsichtsorgan des Verbandes, besteht aus jeweils einem Vorstandsmitglied aller dem Verband angehörenden Sparda-Banken. Die Mitglieder des Verbandsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Verbandsrates ist es, die Interessen der Vorstandsmitglieder beim Vorstandsvorstand zu vertreten und dem Vorstandsvorstand in allen Fragen der Geschäftsführung zur Seite zu stehen.

Dem Verbandsrat obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und die Gestaltung des Verbandstages gemeinsam mit dem Vorstandsvorstand;
- b) die Vorbereitungen für die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes zu treffen und im Einvernehmen mit den Sparda-Banken Wahlvorschläge hierfür zu machen;
- c) die Wahl des Personalausschusses;
- d) die Prüfung der Jahresrechnung und die Genehmigung des Voranschlags des Verbandes;
- e) die Erstellung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung der Verbandsbeiträge;
- f) die Mitwirkung in grundsätzlichen Personalangelegenheiten des Verbandes;
- g) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandsvorstandes.;

- h) gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
- i) die Erledigung sonstiger, ihm von der Mitgliederversammlung überwiesener Angelegenheiten.

Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des Verbandsrats, die Genehmigung des Jahresabschlusses des Verbandes sowie die Entlastung von Vorstand und Verbandsrat.

Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Verbandsrat gewählt. Er vertritt den Verband beim Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern des Verbandes.

3. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Der Prüfungsvorstand und der Bereichsleiter Prüfung sowie die weiteren für die Durchführung von Prüfungen leitungsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beziehen vertraglich geregelte Festgehälter.

Zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen an die Führungskräfte sowie die leitungsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer beinhalten neben prozentualen Zuwendungen, die alle Verbandsmitarbeiter erhalten und die sich am jeweiligen Jahresgehalt des Begünstigten orientieren, individuelle leistungsbezogene Vergütungen, für deren Quantifizierung vor allem die Einhaltung der Qualitätsstandards und die Komplexität der verantworteten Aufträge wesentlich sind.

Im Kalenderjahr 2025 entfielen hierauf 12,9 % der Gesamtbezüge.

Die Mitglieder des Verbandsrats erhalten keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder des Personalausschusses erhalten Sitzungsgelder und den Ersatz notwendiger Auslagen.

4. FINANZINFORMATIONEN

Im Geschäftsjahr 2025 strukturiert sich der Gesamtumsatz aller Leistungsbereiche wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	2.960
davon:	
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschluss von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	1.941
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	37
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Verband geprüft werden	979
Einnahmen aus Nichtprüfungshandlungen für andere Unternehmen	3

Im Kalenderjahr 2025 wurden Abschlussprüfungen bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt:

- Sparda-Bank Augsburg eG, Augsburg
- Sparda-Bank Berlin eG, Berlin
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, Stuttgart
- Sparda-Bank Hamburg eG, Hamburg
- Sparda-Bank Hannover eG, Hannover
- Sparda-Bank Hessen eG, Frankfurt am Main
- Sparda-Bank München eG, München
- Sparda-Bank Nürnberg eG, Nürnberg
- Sparda-Bank Ostbayern eG, Regensburg
- Sparda-Bank Südwest eG, Mainz und
- Sparda-Bank West eG, Düsseldorf.

C. Einbindung in ein Netzwerk

Eine Einbindung in ein Netzwerk besteht nicht.

D. Internes Qualitätssicherungssystem / Qualitätsmanagementsystem

1. REGELUNGEN ZUR STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG DER QUALITÄT

Zur Sicherung der Prüfungsqualität ist auf Basis der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet, das gemäß IDW QMS 1 als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem ausgestaltet ist.

Es umfasst Regelungen zur Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung und zur nachgelagerten, vom Abwicklungsprozess losgelösten Nachschau und ist in der „Leitlinie zur Qualitätssicherung im Bereich Prüfung des Verbandes der Sparda-Banken e.V.“ (nachfolgend „Leitlinie“) sowie dem Qualitäts-/ Organisationshandbuch Bereich Prüfung dokumentiert.

Für die Prüfungstätigkeit sind Qualitätsziele definiert und qualitätsgefährdende Risiken identifiziert sowie Maßnahmen zur Risikoreduzierung und Zuständigkeiten sowie organisatorische Regelungen festgelegt.

Die Leitlinie, die festgelegten Qualitätsziele und identifizierten qualitätsgefährdenden Risiken sowie die organisatorischen Regelungen sind mit der Mandantenliste und der jährlichen Auftragsdatei im Qualitäts-/ Organisationshandbuch Bereich Prüfung (nachfolgend „OHB“) dokumentiert.

Die Leitlinie enthält folgende Gliederung:

- A Qualitätsmanagement im Bereich Prüfung
- B Qualitätsziele und Qualitätsrisiken
- C Verantwortlichkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems
- D Ziel der Qualitätssicherungsregelungen
- E Aufgaben des Bereichs Prüfung des Verbandes der Sparda-Banken e.V.
 - 1 Satzungsmäßige Aufgaben
 - 2 Aufgaben und Tätigkeiten des Bereichs Prüfung
- F Qualitätssicherung durch Regelungen zur Praxisorganisation
 - 1 Organisationsplan und Stellenbeschreibungen
 - 2 Auftragsdatei
 - 3 Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
 - 3.1 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - 3.2 Regelungen zur unabhängigen Stellung des Bereichs Prüfung
 - 3.3 Regelungen zur unabhängigen Stellung der beim Verband angestellten Prüfer
 - 3.4 Gewissenhaftigkeit sowie Wahrung der kritischen Grundhaltung
 - 3.5 Verschwiegenheit
 - 3.6 Eigenverantwortlichkeit
 - 3.7 Berufswürdiges Verhalten
 - 3.8 Grundsätze der Honorarbemessung und Vergütung
 - 4 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

- 5 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen (Analyse von Auftragsrisiken)
- 6 Personelle, fachliche und technologische Ressourcen sowie Dienstleister
 - 6.1 Personelle Ressourcen
 - 6.2 Fachliche Ressourcen
 - 6.3 Technologische Ressourcen
 - 6.4 Dienstleister
- 7 Gesamtplanung aller Aufträge
 - 7.1 Personalbedarfsplanung
 - 7.2 Verfahren der Gesamtplanung aller Aufträge
 - 7.3 Überblick über regelmäßig durchzuführende Prüfungen
 - 7.4 Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes
- G Qualitätssicherung durch Regelungen zur Auftragsabwicklung
 - 1 Ablauforganisation der Abwicklung eines Prüfungsauftrages
 - 2 Prüfungsplanung
 - 3 Arten der Prüfungshandlungen
 - 4 Dokumentation der Prüfungsdurchführung
 - 5 Berichterstattung
 - 6 Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
 - 7 Auftragsdurchsicht / Auftragsüberwachung durch den verantwortlichen Prüfungspartner
 - 8 Hilfsmittel zur Prüfungsdurchführung
 - 9 Dokumentation der Auftragsabwicklung / Archivierung der Arbeitspapiere
- H Auftragsbezogene Qualitätssicherung
 - 1 Konsultation (Einholung von fachlichem Rat) / Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - 2 Berichtskritik
 - 3 Auftragsbegleitende (prüfungsbegleitende) Qualitätssicherung
- I Nachschau
- J Regelungen zur Geldwäscheprävention

Die Leitlinie, die internen Qualitätssicherungsregelungen im OHB sowie die Qualitätsziele und die identifizierten Qualitätsrisiken werden jährlich überprüft und soweit erforderlich angepasst. Hierbei werden sowohl berufsrechtliche und regulatorische Änderungen als auch Veränderungen bezogen auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes sowie Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle berücksichtigt.

Die Qualitätssicherungsregelungen stehen den Mitarbeitern im Bereich Prüfung in einer HCL Notes Datenbank zur Verfügung und sind von den Mitarbeitern konsequent anzuwenden. Die Beachtung der Qualitätssicherungsregelungen durch die Mitarbeiter fließt auch in die Mitarbeiterbeurteilung und damit in die Personalentwicklung ein.

Die Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems (Leitlinie, OHB) durch die Mitarbeiter wird darüber hinaus im Rahmen der jährlichen internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

Das Qualitätsmanagementsystem wird mindestens einmal jährlich durch das für den Bereich Prüfung zuständige Vorstandsmitglied (Praxisleitung im Sinne des IDW QMS 1) beurteilt.

2. BESONDERHEITEN FÜR GENOSSENSCHAFTLICHE PRÜFUNGSVERBÄNDE

Ein Prüfungsverband ist gemäß § 55 Abs. 1 GenG zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt. Das Recht und die Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind dazu nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach § 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Abs. 1 GenG auch die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung einbezieht.

Träger der Prüfung bei den Mitgliedsgenossenschaften ist der Verband. Zur Durchführung bedient sich der Verband der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 55 Abs. 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedsstaatenwahlrecht nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (nachfolgend „WPK“) integriert. Sie sind aus diesem Grund freiwillige Mitglieder der WPK. Auf freiwillige Mitglieder der WPK sind die Regelungen der BS WP/vBP nicht unmittelbar anzuwenden (§ 58 Abs. 2 WPO). Unzweifelhaft gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für beim Verband angestellte Wirtschaftsprüfer.

3. BERUFSGRUNDSÄTZE

Grundlegende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die strikte Beachtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Unbefangenheit sowie der Eigenverantwortung. Die diesbezüglich für genossenschaftliche Prüfungsverbände geltenden Regelungen sehen vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für die gesetzlichen Vertreter des Verbandes und für alle vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind. Dementsprechend gelten im Verband organisatorische Regelungen, die sowohl den Verband als Ganzes als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Durch die Satzung des Verbandes ist gewährleistet, dass der Verband seine Prüfungen eigenverantwortlich und unabhängig von etwaigen Weisungen des Aufsichtsorgans des Verbandes durchführt. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verbandes durch den Verbandsrat bezieht sich nicht auf die Durchführung der Prüfungstätigkeit. Zusätzlich regelt die Geschäftsordnung des

Verbandsrats, dass der Verbandsrat keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes nimmt und kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand und den für die Prüfung Verantwortlichen besteht.

Die Unabhängigkeit der gesetzlichen Vertreter des Verbandes gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften wird auch dadurch sichergestellt, dass die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder des Verbandes nicht in der Verantwortung des Verbandsrats, sondern des Personalausschusses liegen. Bei dem Personalausschuss handelt es sich um ein satzungsmäßiges Organ des Verbandes, dem keine Organmitglieder der Mitglieder des Verbandes angehören.

Alle im Bereich Prüfung eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz, zur Beachtung der Insiderregeln und zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems schriftlich verpflichtet. Diese Verpflichtung wird bei Bedarf, bspw. bei wesentlichen Änderungen in den gesetzlichen oder berufsrechtlichen Grundlagen, wiederholt.

Alle bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter werden bei Einstellung über die Berufsgrundsätze informiert und haben eine Verpflichtungserklärung zu den Berufsgrundsätzen und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen schriftlich abzugeben.

Auf Grundlage der aktuellen Mandantenliste haben einmal jährlich die bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter schriftlich ihre Unabhängigkeit zu bestätigen bzw. ihre Unbefangenheit beeinträchtigende Tatsachen anzuzeigen. Unterjährige Änderungen der Verhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus wird zu Beginn jeder Prüfung von den an der Prüfung beteiligten Mitarbeitern zusätzlich die mandantenbezogene Unabhängigkeit erklärt.

4. ANNAHME, FORTFÜHRUNG UND VORZEITIGE BEENDIGUNG VON AUFTRÄGEN

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt oftmals ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze überprüft und sichergestellt. Es wird u.a. eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Kann bei Prüfungen gemäß § 53 Abs. 2 GenG eine wesentliche Unabhängigkeitsgefährdung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht beseitigt werden, kann der Verband sich eines nicht angestellten Prüfers gemäß § 55 Abs. 3 GenG bedienen.

5. MITARBEITERENTWICKLUNG, AUS- UND FORTBILDUNG

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Bereich Prüfung sollen deshalb im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 Satz 3 GenG). Die Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiter im Bereich Prüfung ist eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung der dem Bereich Prüfung übertragenen Aufgaben.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbands dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter. Prüfungsassistenten werden im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung planmäßig bei Abschlussprüfungen sowie sonstigen Prüfungen und unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Notwendigkeiten/Anforderungen zur Prüfungsdurchführung eingesetzt und dabei verschiedenen erfahrenen Prüfungsleitern zugeordnet. Während dieser Zeit besuchen sie den vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) bundeseinheitlich durchgeführten Verbandsprüferlehrgang. Ferner nehmen Prüfungsassistenten grundsätzlich an den halbjährlichen verbandsinternen Prüfertagungen teil. Am Ende der Ausbildungsphase legen die Prüfungsassistenten das Verbandsprüferexamen ab, welches Voraussetzung für die Ernennung zum Verbandsprüfer ist.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, ihr Fachwissen über kontinuierliches Literaturstudium auf dem Laufenden zu halten.

Die fachliche Fortbildung der Mitarbeiter (Wirtschaftsprüfer, Verbandsprüfer) umfasst neben halbjährlichen Prüfertagungen und anlassbezogenen schriftlichen Informationen auch die Teilnahme an externen Seminaren und fachbezogenen Tagungen. Ferner zählen Dozententätigkeiten sowie die Mitarbeit in Arbeitskreisen zu den Fortbildungsaktivitäten. Für angestellte Wirtschaftsprüfer gilt zusätzlich § 5 BS WP/vBP.

Die kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter im Bereich Prüfung sowie die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Wirtschaftsprüfer aus der Berufssatzung werden überwacht und für jeden Mitarbeiter dokumentiert.

Allen Mitarbeitern des Bereichs Prüfung steht die verbandseigene Bibliothek sowie verschiedene Fachliteratur und die IDW-Verlautbarungen als Online-Zugriff, elektronische und sonstige Informationsmedien (u.a. Prüferhandbuch) und der freie Internet-Zugang zur Fachrecherche zur Verfügung. Jedem Prüfungsassistent steht darüber hinaus eine Auswahl fachlicher Standardliteratur zur Verfügung.

6. GESAMTPLANUNG ALLER AUFTRÄGE

Mit einer zentralen Gesamtplanung aller Aufträge wird sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Prüfungen und erwarteten Aufträge planmäßig und unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen durchgeführt werden können. Damit wird auch gewährleistet, dass der Verband die gesetzlich festgelegten Prüfungspflichten einhalten kann und die Mitgliedsgenossenschaften ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen nachkommen können.

Die Gesamtplanung enthält die Einsatzplanung der Mitarbeiter, die Teamzusammensetzung und die Auftragsdisposition sowie die Festlegung und Dokumentation der Verantwortlichkeiten für die jeweilige Abschlussprüfung.

In der Zeitplanung der einzelnen Aufträge werden neben der Einschätzung des Mandantenrisikos und der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen (z.B. Einsatz von Spezialisten, Durchführung einer auftragsbezogenen Qualitätssicherung) auch zeitliche Reserven für unvorhersehbare Ereignisse berücksichtigt.

7. BESCHWERDEMANAGEMENT

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Beschwerden und Vorwürfe unverzüglich anzuzeigen.

Durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen ist sichergestellt, dass Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten anzeigen können (§ 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO).

Eingehende Beschwerden und Vorwürfe werden zentral erfasst und analysiert. Bei begründeten und/oder bedeutsamen Beschwerden und Vorwürfen werden Lösungsmöglichkeiten entwickelt und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

8. AUFTRAGSABWICKLUNG

Die auftragsbezogene Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung einer Prüfungsstrategie, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sowie die Festsetzung der Art und des Umfangs sowie des zeitlichen Ablaufs der Prüfungshandlungen in jedem Prüffeld. Die auftragsbezogene Prüfungsplanung gewährleistet einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht.

Eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben erfolgt im Rahmen der personellen und zeitlichen Prüfungsplanung. Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams. Spezialisten, z.B. im Bereich der Gesamtbanksteuerung, werden bei Bedarf zur Prüfung hinzugezogen.

Prüfungen werden nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die Dokumentation der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung erfolgt im Wesentlichen in einer auf der Anwendung HCL Notes basierenden Datenbank.

Sämtliche Prüfungshandlungen und -ergebnisse sowie die Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind in den Arbeitspapieren (Prüfungsakte) zu dokumentieren. Die Prüfungsakte ist spätestens 60 Tage nach der Unterzeichnung des Prüfungsberichts im Rahmen des Abschlusses der Auftragsdokumentation zu schließen.

Das Organisationshandbuch enthält Hilfsmittel zur Prüfungsdurchführung, die regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert und an sich ändernde Gesetzgebung, Rechtsprechung und berufs- und aufsichtsrechtliche Änderungen angepasst werden.

9. ÜBERWACHUNG DER AUFTRAGSABWICKLUNG / AUFTRAGSDURCHSICHT

Die Einhaltung der Prüfungsplanung und -strategie wird insbesondere durch den verantwortlichen Prüfungspartner laufend überwacht. Die Auftragsdurchsicht umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechungen des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen sowie der Einsichtnahme in die Prüfungsergebnisse.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an den Mandanten. Sie erfolgt bei der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften zunächst im Rahmen einer Prüfungsschlusssitzung nach § 57 Abs. 5 GenG mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Genossenschaft. Weiterhin wird insbesondere ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt.

10. AUFTRAGSBEZOGENE QUALITÄTSSICHERUNG

Auftragsbegleitende (prüfungsbegleitende) Qualitätssicherung

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung wird gemäß § 57a GenG bei allen Abschlussprüfungen von CRR-Kreditinstituten ab einer Bilanzsumme von 3 Mrd. € vorgenommen. Darüber hinaus werden auch Abschlussprüfungen von CRR-Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von weniger als 3 Mrd. € oder sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterzogen, sofern dies im Einzelfall erforderlich oder sinnvoll erscheint.

Die Bestimmung eines fachlich und persönlich geeigneten auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt im Rahmen der Gesamtprüfungsplanung.

Berichtskritik

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen und grundsätzlich bei allen freiwilligen Abschlussprüfungen wird eine Berichtskritik durchgeführt. Die Berichtskritik erfolgt durch den Mitarbeiter der Stelle Berichtskritik oder im Ausnahmefall durch einen Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Berichtskritik nur von erfahrenen, fachlich geeigneten Mitarbeitern vorgenommen wird, die nicht an der Prüfung und/oder der Erstellung des Prüfungsberichts beteiligt waren.

Einholung von fachlichem Rat / Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Im Rahmen der Prüfungsdurchführung auftretende fachliche Probleme oder Meinungsverschiedenheiten sind im Team zu besprechen. Sofern ein fachliches Problem innerhalb des Prüfungsteams nicht gelöst werden kann, ist ein entsprechender Konsultationsmechanismus implementiert.

Über eine Konsultation externer Berufsträger oder Spezialisten entscheidet der verantwortliche Prüfungspartner ggf. in Abstimmung mit dem Bereichsleiter Prüfung und dem Prüfungsvorstand.

11. ÜBERWACHUNG DER ANGEMESSENHEIT UND WIRKSAMKEIT DER REGELUNGEN DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS (INTERNE NACHSCHAU)

Das im Verband eingerichtete Qualitätssicherungssystem wird jährlich einer internen Nachschau unterzogen. Ziel der Nachschau ist die Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

Die Nachschau im Bereich Prüfung erfolgt jährlich im vollen Umfang und bei gegebenem Anlass. Hierbei wird die gesetzliche jährliche Mindestnachscha i. S. v. § 55b Abs. 3 WPO und die zyklische (umfassende) Nachschau (§ 49 Abs. 1 BS WP/vBP) in einer Nachschau zusammengefasst.

Im Rahmen der Nachschau erfolgt die nach § 55b Abs. 3 WPO vorgeschriebene jährliche Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte (Prüfungsakte).

Der Schwerpunkt der in die Nachschau einzubeziehenden Auftragsabwicklungen liegt auf den durch den Verband durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen bei den Sparda-Banken. Daneben werden auch ausgewählte sonstige Prüfungen (z.B. freiwillige Jahresabschlussprüfungen) einbezogen.

Die Qualitätssicherungsregelungen sehen vor, dass alle verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und grundsätzlich alle Prüfungsleiter in die Auswahl der Auftragsabwicklungen einbezogen werden. Darüber hinaus werden Besonderheiten zu einzelnen Auftragsabwicklungen wie z.B. Geschäftstätigkeit des Mandanten, rechnungslegungsbezogene Besonderheiten und ggf. sonstige das Prüfungsrisiko beeinflussende Sachverhalte bei der Auswahl berücksichtigt. In einem 3-Jahreszeitraum sind bei der Auswahl der einer Nachschau zu unterziehenden Auftragsabwicklungen mindestens 20% der durchschnittlichen Jahresauftragsstunden zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems sowie die in § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO erforderlichen Dokumentationen sind Bestandteil des jährlichen Berichts der Nachschau.

E. Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG

Der Verband ist im Register nach § 40a WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und nimmt gemäß § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO am System der externen Qualitätskontrolle teil.

§ 63h GenG (Inspektionen) findet auf den Verband keine Anwendung, da keine Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB durchgeführt werden.

Der Verband hat sich gemäß § 63e Abs. 1 Satz 2 GenG jeweils im Abstand von drei Jahren einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Der letzte Qualitätskontrollbericht nach § 63e GenG i. V. m. § 57a WPO datiert auf den 26. November 2024 und enthält ein uneingeschränktes Prüfungsurteil.

F. Anwendung von Artikel 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Regelungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Laufzeit des Prüfungsmandats) sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf den Verband nicht anwendbar.

Gleichwohl erfolgt auf freiwilliger Basis bei gesetzlichen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Sparda-Banken) beginnend mit der Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2021 eine Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners spätestens nach 5 Jahren. Danach darf dieser Wirtschaftsprüfer mindestens für drei Jahre dem Mandanten nicht mehr als verantwortlicher Prüfungspartner zugeordnet werden.

Im Regelfall soll bei gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen ein Wechsel des mit der Prüfungsdurchführung betrauten Prüfungsleiters spätestens nach sieben Jahren erfolgen (freiwillige Rotationsregelung der Prüfungsleiter). Danach darf dieser Prüfer mindestens für drei Jahre dem Mandanten nicht mehr als Prüfungsleiter zugeordnet werden.

G. Erklärungen

ERKLÄRUNG ZUR WIRKSAMKEIT DES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Hiermit erklären wir, dass das vom Verband eingeführte und im Abschnitt D. dieses Transparenzberichts beschriebene Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im Kalenderjahr 2025 eingehalten wurden und wirksam waren. Hiervon haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Hiermit erklären wir, dass beim Verband mit den im Abschnitt D 3. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen stattgefunden hat. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.

ERKLÄRUNG ZU DEN FORTBILDUNGSGRUNDSÄTZEN UND -MAßNAHMEN

Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt D 5. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Frankfurt am Main, den 24. März 2026

Verband der Sparda-Banken e.V.

Florian Rentsch
Vorstandsvorsitzender

Uwe Sterz
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Vorstand